



WEISUNG

WEISUNG ÜBER DEN SCHUTZ VON KULTUREN

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTS FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND BILDUNG

eingesehen:

das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);
die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV);
die Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WEBF-UVEK);
das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);
den Staatsratsentscheid vom 18. Juni 2014, in dem er den Massnahmenkatalog der Walliser Landwirtschaftspolitik verabschiedet;

beschliesst:

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Ziele der vorliegenden Weisung sind:

- a) der Schutz der Kulturen vor Schadorganismen;
- b) die Förderung umweltfreundlicher Pflanzenschutzmethoden;
- c) der reduzierte Einsatz von synthetischen Produkten im Reb-, Obst-, Gemüse- und Ackerbau;
- d) die Risikominderung einer Beeinträchtigung der Wasserqualität und anderer zu schützenden Objekte;
- e) die Unterstützung der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schad- und Quarantäneorganismen (Organismen gemäss PGesV-WEBF-UVEK, nachfolgend: Quarantäneorganismen).

Art. 2 Massnahmen

¹ Zur Erreichung der in Art. 1 gesetzten Ziele werden Massnahmen in folgenden Bereichen ergriffen:

- a) Finanzierung der Bekämpfung von Quarantäneorganismen;
- b) präventive und nachträgliche Bekämpfung von Schadorganismen;
- c) Bekämpfung des Traubenwicklers mittels Verwirrungsmethode;
- d) Bekämpfung des Apfelwicklers mittels Verwirrungsmethode;
- e) Strategie für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Reb-, Obst-, Gemüse- und Ackerbau;
- f) Hilfestellung für Bewirtschafter oder für die Finanzierung von Mandaten zur Ausarbeitung von Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen.

2. KAPITEL: BEKÄMPFUNG VON QUARANTÄNEORGANISMEN - FINANZIERUNG

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Kanton richtet eine Finanzhilfe aus für:

- a) Gebietsüberwachung, insbesondere für die Entschädigung der Pflanzenschutzkontrolleure;
- b) Präventions- und Ausrottungsmassnahmen laut Artikel 7 und 9.

Art. 4 Beiträge und Bedingungen

¹ Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Erstattung der effektiven für die neben den Kulturen angefallenen und entsprechend belegten Vernichtungskosten bei Nutz- und Zierpflanzen;
- b) den geschätzten Ertragswert und die geschätzten Ernteausfälle bei der angeordneten Vernichtung von Kulturen.

Die genannten Entschädigungen können vor der Durchführung der angeordneten Massnahmen durch einen mit der ausführenden Stelle und den betroffenen Eigentümern vereinbarten Pauschalbetrag ersetzt werden.

³ Die Ernteausfallentschädigungen können in folgenden Fällen im genannten Mass gekürzt werden:

- a) bis zu 90 % bei grober Fahrlässigkeit der Bewirtschafter oder bei stark verspäteter Meldung des Befalls an die zuständigen Behörden;
- b) bis zu 75 % bei sehr stark befallenen Pflanzen oder Parzellen;
- c) bis zu 50 % bei sehr stark befallenen Einzelpflanzen.

Die Begünstigten sind verpflichtet, der Dienststelle für Landwirtschaft (nachfolgend: die Dienststelle) alle für ihre Entschädigung notwendigen Belege von sich aus vorzulegen.

3. KAPITEL: PRÄVENTIVE UND NACHTRÄGLICHE BEKÄMPFUNG VON SCHADORGANISMEN

Art. 5 Anwendungsbereich und Zweck

¹ Mit der präventiven und nachträglichen Bekämpfung von Quarantäneorganismen soll das Kantonsgebiet vor dem Auftauchen und der Verbreitung von diesen besonders gefährlichen Organismen geschützt werden.

² Sie hält die Grundsätze beim Vollzug der Massnahmen gegen diese Organismen und die Verantwortung der verschiedenen Beteiligten fest.

³ Wenn es im öffentlichen Interesse liegt, kann die Dienststelle gleichwertige Massnahmen zur Bekämpfung von weiteren, für die Landwirtschaft schädlichen Organismen beschliessen (Art. 45 kLwG).

Art. 6 Zuständigkeiten

Die Dienststelle ist verantwortlich für den Vollzug der Massnahmen zur Bekämpfung aller für die landwirtschaftlichen Kulturen schädlichen Organismen (Quarantäneorganismen und übrige). Dabei spielt es keine Rolle, ob sie auf Landwirtschaftsland, in Familiengärten, auf wilden Wirtspflanzen oder in anderen öffentlichen oder privaten Grünräumen vorkommen.

² Die übrigen Dienststellen des Staates behalten ihre eigenen Zuständigkeiten. Sie arbeiten, wenn nötig, mit der Dienststelle zusammen.

³ Die Koordination der Bekämpfung der invasiven Organismen im Sinn der Freisetzungsverordnung des Bundes (FrSV) wird gemäss dem Beschluss des Staatsrats vom 14. April 2010 auf Kantonebene von einer departementsübergreifenden Arbeitsgruppe sichergestellt.

⁴ Die Gemeinden sind für die Überwachung dieser Organismen auf ihrem Gebiet verantwortlich. Sie handeln im Einvernehmen mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft.

Art. 7 Allgemeine Aufgaben

¹ Die Dienststelle organisiert eine periodische Überwachung, mit der das Auftauchen und die Verbreitung von Quarantäneorganismen festgestellt werden können.

² Sie informiert die Betroffenen über die Bedeutung dieser Organismen und über die Möglichkeiten, sie zu bekämpfen, oder gar zu vernichten.

³ Die Dienststelle kann namentlich:

- a) verseuchte oder vermutlich verseuchte Waren bis zur endgültigen Befund der Pflanzengesundheit unter Quarantäne stellen;
- b) in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt den Anbau oder das Anpflanzen von besonders günstigen Wirtspflanzen für schädliche Organismen verbieten und das präventive Ausreissen von Wirtspflanzen anordnen;
- c) örtlich Vektororganismen, die eine besondere Gefahr der Verbreitung mit sich bringen, bekämpfen;
- d) die Zerstörung von Kulturen oder Pflanzungen, die ohne den in der PGesV verlangten Pflanzenpass angebaut wurden, anordnen.

Art. 8 Feuerbrand

¹ Gemäss der Weisung über die Einschränkung der Versetzung von Bienen wird die Versetzung der Bienen zeitlich beschränkt, solange das Wallis eine Schutzzone bezüglich des Feuerbrands ist.

Art. 9 Allgemeine Pflegemassnahmen

¹ Die Dienststelle programmiert die Massnahmen zur direkten Bekämpfung der Quarantäneorganismen:

- a) in Übereinstimmung mit den Weisungen des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes;
- b) indem sie wenn möglich die Ausrottung des Organismus auf Kantonsgebiet anstrebt;
- c) indem sie die obligatorische Vernichtung verseuchter Waren, Pflanzen und Kulturen anordnet;
- d) indem sie den Anbau gewisser besonders anfälligen Sorten verbietet.

² Ist die Vernichtung eines Quarantäneorganismus nicht vorstellbar oder wird der Kanton zur "befallenen Zone" erklärt, so müssen die Massnahmen:

- a) auf die Beschränkung der Verbreitung und der wirtschaftlichen Folgen ausgerichtet sein;
- b) sich auf gewisse Schutzzonen oder -objekte konzentrieren;
- c) eine finanzielle oder materielle Entschädigung der betroffenen Bewirtschafter vorsehen.

Art. 10 Befallene Zonen - Zu schützende Objekte

¹ Eine Zone ist befallen, wenn die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so fortgeschritten ist, dass man auf eine Strategie zur Ausrottung verzichtet.

² Ein zu schützendes Objekt (SO) ist ein genau bestimmter Perimeter, der sich innerhalb einer befallenen Zone befindet und in dem intensive Massnahmen zur Bekämpfung eines Quarantäneorganismus ergriffen werden.

³ Das SO setzt sich aus hochwertigen Wirtspflanzenbeständen (Kern) und aus der Umgebung in einem abgegrenzten Umkreis (Peripherie) zusammen.

⁴ Das SO wird von der Dienststelle eingegrenzt und über ein Gesuch des Bewirtschafter, des Eigentümers, einer Produzentengruppe, einer Gemeinde oder anderer Organisationen in die Wege geleitet.

Art. 11 Aufgaben des Gesuchstellers

¹ Der Gesuchsteller meldet die künftigen SO der Standortgemeinde.

² Er unterhält die Pflanzenbestände, die als Kern bezeichnet werden, korrekt.

³ Er ergreift alle erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung des betreffenden Organismus.

⁴ Er überwacht regelmässig die Wirtspflanzen in der Peripherie, vernichtet sie oder pflegt sie.

⁵ Er unterhält das SO für mindestens 5 Jahre.

Art. 12 Aufgabe der Gemeinde

¹ Die Gemeinde nimmt die Erklärungen über die künftigen SO entgegen. Sie prüft sie und leitet sie mit ihrer Vormeinung an die Dienststelle weiter.

² Sie veröffentlicht die anerkannten SO, sobald deren Status von der Dienststelle bestätigt wurde.

³ Sie kontrolliert, ob der Gesuchsteller seinen Pflichten nachkommt.

⁴ Sie überwacht regelmässig die Kerne und die Peripherien der SO oder lässt sie unter ihrer Verantwortung überwachen und achtet darauf, dass die befallenen Pflanzen vernichtet oder gepflegt werden.

Art. 13 Aufgaben des Kantons

¹ Die Dienststelle beobachtet in erster Linie die SO.

² Sie legt zusammen mit dem zuständigen Bundesamt die spezifischen Kriterien für die Abgrenzung und die Kontrollen der verschiedenen Arten von SO fest.

³ Sie gibt ihre Zustimmung für die Anerkennung der SO.

⁴ Sind die geforderten Kriterien nicht erfüllt, so weist sie das Gesuch mit einer formalen Verfügung ab.

⁵ Sie kontrolliert stichprobenweise die Einhaltung der Pflichten und empfohlenen Bekämpfungsmassnahmen.

⁶ Sie ordnet an und beschliesst, welche Massnahmen zu ergreifen sind.

Art 14 Aufgabe von zu schützenden Objekten durch den Gesuchsteller

¹ Der Gesuchsteller darf ein bestehendes SO frühestens nach 5 Jahren aufgeben.

² Er muss der Gemeinde und der Dienststelle seine Absicht unbedingt bekanntgeben.

³ Er darf für die gleichen Parzellen oder die gleichen Organismen nicht später ein neues SO-Gesuch stellen.

Art. 15 Widerruf durch den Kanton

¹ Die Dienststelle kann ein SO und die dazugehörigen Subventionen beenden, wenn bei den geforderten Bekämpfungs- und Überwachungsmassnahmen Nachlässigkeiten festgestellt werden.

Art. 16 Besondere Anweisungen des Kantons

¹ Die besonderen Anweisungen je nach Organismus, gegen den ein SO geschaffen wurde, werden von der Dienststelle im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst erlassen und veröffentlicht.

Art. 17 Entschädigung der Gemeinden

¹ Die Aufgaben der Gemeinden, die unter dieses Kapitel fallen, werden für den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden berücksichtigt.

Art. 18 Externe Pflanzenschutzkontrolleure

¹ Die Dienststelle kann für die Überwachung des Gebiets oder der wichtigsten Schädlinge Pflanzenschutzkontrolleure beauftragen.

² Sie bezahlt sie je nach verfügbarem Budget und nach den Skalen, die sie vorher festgelegt hat.

Art. 19 Übernahme der Entschädigung

¹ Die Übernahme der tatsächlichen Kosten, die gegenüber Dritten eingegangen wurden, werden gemäss Artikel 97 PGesV und Artikel 45, Absatz 6 kLwG auf Bund, Kanton und Gemeinde aufgeteilt.

4. KAPITEL: BEKÄMPFUNG DES TRAUBENWICKLERS

Art. 20 Grundsatz

¹ Die Dienststelle richtet eine Finanzhilfe für Bekämpfungsmassnahmen mittels Verwirrmethode im gesamten Walliser Weinbaugebiet aus.

Art. 21 Begünstigte und Beträge

¹ Die Finanzhilfe wird zwischen den Produzenten, die den Traubenwickler mit der Verwirrmethode bekämpfen, im Verhältnis zu den behandelten Flächen oder zur Anzahl der ausgelegten Diffusionsgeräte aufgeteilt.

² Sie beträgt maximal Fr. 100 pro ha.

³ Die Bekämpfung des Traubenwicklers mittels Verwirrmethode wird gemeinsam von den örtlichen Zweckverbänden, anderen Verbänden oder Gemeinden geleitet, die für die Organisation, Überwachung und Einzelabrechnung mit den Produzenten verantwortlich sind. Andernfalls wird sie von Privatpersonen geleitet.

Art. 22 Auflagen und Pflichten

¹ Die gewährten Beträge dürfen ausschliesslich für die Bekämpfung des Traubenwicklers mittels Verwirrmethode eingesetzt werden. Eine andere Zweckbindung ist ausgeschlossen.

² Sie werden an die örtlichen Verantwortlichen oder an die Lieferanten von Diffusionsgeräten ausgerichtet, welche sie auf eindeutig erkennbare Weise auf den Rechnungen an die einzelnen Produzenten in Abzug bringen.

³ Die örtlichen Verantwortlichen oder Privatpersonen teilen der Dienststelle die Anzahl eingesetzter Diffusionsgeräte und auf Anfrage der Dienststelle die im Jahr der Unterstützungszahlung erzielten Resultate mit.

5. KAPITEL: BEKÄMPFUNG DES APFELWICKLERS

Art. 23 Grundsatz

¹ Die Dienststelle richtet eine Finanzhilfe für Bekämpfungsmassnahmen mittels Verwirrmethode in den Walliser Obstkulturen aus.

Art. 24 Begünstigte und Beträge

¹ Die Finanzhilfe wird auf die von der Bekämpfung des Apfelwicklers mittels Verwirrmethode betroffenen Produzenten im Verhältnis zur behandelten Flächen aufgeteilt.

² Sie beträgt maximal Fr. 200 pro ha.

³ Die Bekämpfung des Apfelwicklers mittels Verwirrmethode wird gemeinsam von den örtlichen Zweckverbänden, anderen Verbänden oder Gemeinden geleitet, die für die Organisation, Überwachung und Einzelabrechnung mit den Produzenten verantwortlich sind.

Art. 25 Auflagen und Pflichten

¹ Die gewährten Beträge dürfen ausschliesslich für die Bekämpfung des Apfelwicklers mittels Verwirrmethode eingesetzt werden. Eine andere Zweckbindung ist ausgeschlossen.

² Sie werden an die örtlichen Verantwortlichen oder an die Lieferanten von Diffusionsgeräten ausgerichtet, welche sie auf eindeutig erkennbare Weise auf den Rechnungen an die einzelnen Produzenten in Abzug bringen.

³ Die örtlichen Verantwortlichen übermitteln der Dienststelle jedes Jahr die Liste der Begünstigten mit den jeweils betroffenen Flächen und ausgelegten Diffusionsgeräten und auf Anfrage einen Bericht über die erzielten Resultate.

6. KAPITEL: KONTROLLE DER SPRITZEN

Art. 26 Grundsatz

¹ Die Dienststelle wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und vom Schweizerischen Verband für Landtechnik (SVLT) als Kontrollstelle für Spritzen anerkannt.

² Sie ist ermächtigt, gewisse Aufgaben externen Einheiten zu delegieren und qualifizierte und erfahrene externe Arbeiter zu entsenden, um diese Tätigkeit auszuführen.

³ Sie ist vollständig dafür verantwortlich. Sie haftet namentlich einzeln gegenüber den Nutzniessern und allen weiteren Dritten für diese Tätigkeit. Interne Beschwerden bleiben vorbehalten.

Art. 27 Kontrollpersonal

¹ Die Leistungserbringer bei den Spitzenkontrollen werden von der Dienststelle ernannt. Es handelt sich um natürliche Personen.

² Sie handeln als Angestellte des Staates, die durch einen Arbeitsvertrag an den Kanton gebunden sind.

³ Ihnen werden ein Pflichtenheft und ausführliche Weisungen abgegeben. Diese müssen strengt befolgt werden.

⁴ Die Dienststelle ist für ihre Weiterbildung verantwortlich und übt die Oberaufsicht aus

Art. 28 Pauschale Rechnungstellung

¹ Die Dienststelle stellt den Nutzniessern unter Vorbehalt der Bestimmungen des SVLT Pauschalkosten von Fr. 50.- bis Fr. 100.- pro Einsatz in Rechnung.

² Dieser Betrag muss innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen werden

7. KAPITEL: PFLANZENSCHUTZBEITRAG

Art. 29 Gegenstand

¹ Mit dem Pflanzenschutzbeitrag werden Landwirtschaftsbetriebe unterstützt, die sich gemeinsam einsetzen oder möglichst umweltschonende Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen anwenden.

² Über den Beitrag können auch Mandate finanziert werden, die an fachkundige Personen, Gesellschaften oder Institutionen übergeben werden zur Unterstützung bei der Einführung neuer Methoden zur Bekämpfung gegen Schadorganismen.

Art. 30 Grundsätze

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Pflanzenschutzbeitrag.

² Die Entscheide zur Gewährung eines Pflanzenschutzbeitrags sind rechtskräftig und vollstreckbar. Es können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 31 Begünstigte Bewirtschafter

¹ Die Antragsteller müssen persönlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Parzellen auf einem Gebiet, das durch einen oder mehrere besonders gefährliche Schadorganismen kontaminiert ist, bewirtschaften;
- b) an Bekämpfungsversuchen oder der Umsetzung einer koordinierten Bekämpfungsmethode zur Verringerung der Schäden durch diese Organismen teilnehmen;
- c) bestmöglich auf die Umwelt und menschliche Gesundheit Rücksicht nehmen;
- d) die Anweisungen der Dienststelle befolgen.

² Die beitragsberechtigten Bekämpfungsprojekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) einen von der Dienststelle bestimmten Organismus bekämpfen;
- b) in einem von der Dienststelle bestimmten Umkreis kämpfen;
- c) eine Methode verwenden, die in die von der Dienststelle anerkannten Bekämpfungsstrategie integriert ist;
- d) in einem von der Dienststelle anerkannten Zeitraum handeln;
- e) ein Behandlungskonzept, nützliche Beobachtungen und Ernteergebnissen erfassen.

Art. 32 Begünstigte Experten

¹ Die Antragsteller müssen persönlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) als Fachkundige in der Bekämpfung von schädlichen Organismen durch die Dienststelle anerkannt sein;
- b) die Anweisungen der Dienststelle befolgen.

² Die beitragsberechtigten Mandate müssen die von der Dienststelle festgelegten Ziele, Prioritäten und Rahmenbedingungen einhalten.

Art. 33 Erforderliches Dossier

¹ Der Antrag muss für jeden anerkannten Schadorganismus gemäss Anhang 1 mittels Formular der Dienststelle gestellt werden.

² Folgende Dokumente müssen der Dienststelle durch die Bewirtschafter kumulativ nach Abschluss der Bekämpfungsversuche eingereicht werden:

- a) Behandlungskonzept;
- b) nützliche Beobachtungen;
- c) Ernteergebnisse.

Art. 34 Ausbezahlte Beträge

¹ Ein Pflanzenschutzbeitrag wird als A-fonds-perdu-Beitrag in Form einer Pauschalsubvention ausbezahlt. Er wird je nach genanntem Organismus im Formular des Anhangs 1 angepasst.

² Die gewährten Beträge für Versuche mit neuen Bekämpfungsstrategien durch die Bewirtschafter richten sich nach folgender Tabelle:

- a) Gesundheits- und umweltfreundliche Bekämpfungsmethoden: 50 % der tatsächlichen Kosten;
- b) Behandlung und Nachbearbeitung: Fr. 30.-/Stunde, die Anzahl Stunden wird von der Dienststelle je nach Versuchsart festgelegt;
- c) Ernteauffälle aufgrund der Versuche: gemäss Gutachten, das von Dienststelle auf Grundlage der vom Berufsstand veröffentlichten Richtpreisen erstellt wird, höchstens jedoch Fr. 4.-/m² für Kernobst und Fr. 6.-/m² für Steinobst.

³ Die für die Begleitung neuer Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen gewährten Beträge richten sich nach dem Stundentarif, der von der Dienststelle gemäss Ausbildung und Kompetenzniveau des Experten festgelegt wird.

Art. 35 Finanzierung

¹ Die angegebenen Prozentsätze und Beträge stehen für den höchstmöglichen Beitrag und können jederzeit auch während eines Kalenderjahres reduziert werden. Sie werden je nach Budget-Verfügbarkeit des Kantons und den der Dienststelle gewährten Krediten vergeben.

8. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Zuständigkeit

¹ Die Dienststelle ist mit der Anwendung der vorliegenden Weisung beauftragt.

² Sie ist ermächtigt, die darin vorgesehenen Leistungen direkt zu überweisen.

Art. 37 Vollzug von Bundesrecht

¹ Die Dienststelle ist für die Pflanzenschutzkontrollaufgaben auf Kantonsgebiet verantwortlich, die dem Kanton durch die PGesV zugewiesen werden.

² Obwohl für die Bekämpfung der Quarantäneorganismen auch ein Bundesbeitrag gewährt wird, ist die Dienststelle ermächtigt:

- a) über die zu treffenden Massnahmen zu entscheiden;
- b) nützliche Präventionsmassnahmen umzusetzen.

Art. 38 Aufhebung

¹ Die Weisung zur Politik des Kantons über den vorbeugenden, ökologischen und nachhaltigen Schutz der Kulturen vom 27. Juni 2007 wird aufgehoben.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Weisung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Sitten, den 12. März 2020

Christophe Darbellay
Staatsrat